

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie  
**Band:** 7 (1900)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Unsere Sterbekasse  
**Autor:** Hofmann, G. / Busch, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-628809>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

durch kaltes Wasser oder Eis geboten. Wenn die betreffende Körperstelle nur Röthung und Schmerz zeigt, dann ist ein Verband mit Watte anzulegen, die in Brandsalbe getaucht ist. Ist Blasenbildung eingetreten, so dürfen die Blasen nicht abgerissen, sondern nur mit einer vorher ausgeglühten Nadel aufgestochen werden, damit das Wasser ausfließt. Dann ist eine vierfache Lage von Jodoformgaze und darüber Watte und dann der Verband anzulegen; der Hülfeleistende muss selbstverständlich seine Hände vorher auf das sorgfältigste gereinigt und in schwacher Sublimatlösung gewaschen haben. Ist Verkohlung und Schorfbildung auf der Haut eingetreten, so ist sogleich der eben beschriebene Jodoformverband anzulegen. Dass sowohl bei Verbrennungen als beim Eintritt von Bewusstlosigkeit unter allen Umständen die schleunige Herbeiziehung des Arztes unbedingt gefordert werden muss, ist selbstverständlich.

Bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe öffne man alle beengenden Kleidungsstücke des Bewusstlosen, auch Hemdkragen und Beinkleider, dann lege man den Verunglückten auf den Rücken und überzeuge sich vor allem davon, ob noch Spur von Atmung zu bemerken ist. Ist dies der Fall, so muss der Kopf in eine etwas erhöhte Lage gebracht werden und Umschläge mit kaltem Wasser oder Eis auf die Stirn erhalten. Ist keine Atmung mehr wahrnehmbar, so müssen künstliche Atembewegungen vorgenommen werden, indem man den Verunglückten auf den Rücken legt und ihm ein Polster aus zusammengelegten Kleidungsstücken so unter die Schultern schiebt, dass das Rückgrat gestützt wird und der Kopf frei nach hinten überhängt. Dann sind die bekannten künstlichen Atembewegungen zu machen, die darin bestehen, dass man beide Arme unterhalb des Ellenbogens ergreift, sie über den Kopf hinweg zieht, dort einige Sekunden festhält, wieder abwärts bewegt und die Ellenbogen fest gegen die Brustseiten des Bewusstlosen anpresst. Ist noch ein Helfer zugegen, so mag dieser gleichzeitig die Zunge des Bewusstlosen mit einem Taschentuche fassen und sie kräftig herausziehen, so oft sich die Arme während der künstlichen Atembewegung über dem Kopf befinden. Diese letztere Massregel trägt sehr zur Beförderung der Atmung bei. Der Mund muss eventuell gewaltsam mit einem Stück Holz oder Aehnlichem geöffnet werden. Sind noch mehr Personen verfügbar, so empfiehlt es sich, die künstlichen Atembewegungen zu zweien nach Kommando auszuführen; diese müssen so lange fortgesetzt werden, bis die regelmässige natürliche Atmung wieder eingetreten ist, sonst mindestens zwei Stunden lang, ehe man auf

weitere Wiederbelebungsversuche verzichten darf. Das Einflüssen von Flüssigkeiten irgend welcher Art durch den Mund ist zu unterlassen.

### Unsere Sterbekasse.

An unser letztes Zirkular anschliessend, veröffentlichen wir hiemit das Regulativ unserer Sterbekasse nebst der letzterer zu Grunde liegenden Berechnungstabelle. Beides wurde vor der Abstimmung durch die Generalversammlung 1899 sämtlichen Mitgliedern zur Prüfung zugesandt und wurden damals dagegen von keiner Seite Einwendungen erhoben. Seit der Annahme der Sterbekasse scheint nun aber namentlich unter den Mitgliedern des Auslandes sich eine gewisse Opposition geltend zu machen, welche vielentheils auf Unkenntniss der Organisation dieser Institution beruht. Wir laden nun hiemit sämtliche Mitglieder zur nochmaligen Prüfung des Regulativs der Sterbekasse ein und gewärtigen eine kurze begründende Zuschrift von Seite derjenigen Mitglieder, welche sich mit dieser neuen Institution nicht befreundeten können.

### Regulativ der Sterbekasse.

#### (Unterstützungskasse bei Sterbefällen.)

§ 1. Die „Unterstützungskasse bei Sterbefällen“ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich hat den Zweck, bei Todesfall seiner Mitglieder an die Hinterbliebenen derselben einen Beitrag nach Maassgabe der Vorschriften dieses Regulativs zu verabfolgen.

§ 2. Diese Unterstützungskasse ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch.

§ 3. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes erhalten auf diesbezügliche Anzeige an den Vorstand im

I.	Jahre der Mitgliedschaft	Fr.	100. —
II.	„	„	120. —
III.	„	„	140. —
IV.	„	„	160. —
V.	„	„	180. —
VI.	„	„	200. —

vom 1. Januar 1899 an gerechnet.

§ 4. Zur Erhebung dieser Summe sind berechtigt:

A. Frau und Kinder des Verstorbenen.

Fehlen diese:

B. Die Eltern desselben.

Sind auch solche nicht da:

C. Allfällige Geschwister,

Ausser den obgenannten Hinterlassenen oder durch letztwillige Verfügung bestimmten Personen ist Niemand zum Bezuge berechtigt und fällt der Betrag in den Reservefond der Unterstützungskasse; es darf also das auszuzahlende Geld in keiner Weise beansprucht werden. In fraglichen Fällen entscheidet der Vorstand.

Im Falle eines Krieges und dadurch vermehrter Todesfälle kann der Vorstand dieses Regulativ ausser Kraft setzen.

§ 5. Die Einzahlung in die Sterbekasse erfolgt nach Maassgabe der Sterbefälle, indem durch den Quästor oder ein anderes hiefür bestimmtes Vorstandsmitglied bei jedem Todesfall von jedem Vereinsmitgliede ein Beitrag von Fr. 1.— erhoben wird. Dieser Beitrag darf in keinem Falle im gleichen Jahre mehr als zweimal eingezogen werden.

§ 6. Zur Fondirung der Sterbekasse wird mit dem Jahresbeitrag pro 1899 ein Beitrag von Fr. 1.— von jedem Mitgliede erhoben. Ebenso wird zur Aeuf-

nung der Kasse der gleiche Betrag alle 3 Jahre eingezogen.

§ 7. In den Reservefond fallen Schenkungen und Rückweisungen von Sterbebeiträgen, sowie allfällige Legate.

§ 8. Sollte der Reservefond die Summe von Fr. 5000.— erreichen, so kann der Zins und ein weiterer Ueberschuss nach später aufzustellenden Bedingungen zu Unterstützungen in schweren Krankheitsfällen etc. der Mitglieder verwendet werden.

§ 9. Aus dem Verein austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf diese Unterstützungskasse.

Aenderungen dieser Bestimmungen können nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden.

Also beschlossen in der IX. ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 1899.

Der Aktuar: G. Hofmann.

Der Präsident: F. Busch.

### Berechnung bei einem Beitrage von Fr. 1.— und einer Auszahlung von Fr. 100—200.

Angenommene Mitgliederzahl 300, Zuwachs pro Jahr 20. Durchschnittliches Alter heute 30 Jahre.

Jahr	Mitglieder	Durchschn. Alter	Mortalität %	Todesfälle	Einfache Auszahlung	Total	Mitglieder-Beträge	Saldo	Reservefond	Zins à 3%	Cassa
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	300	30	0.98								<b>Fond</b> 300.—
1	317			3	100.—	300.—	634.—	+334.—		9.—	643.—
2	334	31	1.01	3	120.—	360.—	668.—	+308.—		19.30	970.30
3	351			4	140.—	560.—	702.—	+142.—	351.—	29.10	1492.40
4	367	32	1.03	4	160.—	640.—	734.—	+94.—		44.75	1631.15
5	383			4	180.—	720.—	766.—	+46.—		48.95	1726.10
6	399	33	1.06	4	200.—	800.—	798.—	—2.—	399.—	51.80	2174.80
7	415			4	200.—	800.—	830.—	—30.—		65.25	2210.05
8	431	34	1.09	5	200.—	1000.—	862.—	—138.—		66.30	2138.35
9	446			5	200.—	1000.—	892.—	—108.—	446.—	64.15	2540.50
10	461	35	1.10	5	200.—	1000.—	922.—	—78.—		76.20	2538.70
11	476			5	200.—	1000.—	952.—	—48.—		76.15	2556.85
12	491	36	1.13	6	200.—	1200.—	982.—	—218.—	491.—	76.70	2906.55
13	505			6	200.—	1200.—	1010.—	—190.—		87.20	2803.75
14	519	37	1.16	6	200.—	1200.—	1038.—	—162.—		84.10	2725.85
15	533			6	200.—	1200.—	1066.—	—134.—	533.—	81.80	3206.65
16	547	38	1.19	7	200.—	1400.—	1094.—	—306.—		96.20	2996.85
17	560			7	200.—	1400.—	1120.—	—280.—		89.90	2806.75
18	573	39	1.28	7	200.—	1400.—	1146.—	—254.—	573.—	84.20	3209.95
19	586			8	200.—	1600.—	1172.—	—428.—		96.30	2878.25
20	598	40	1.31	8	200.—	1600.—	1196.—	—404.—		86.35	2560.60

Die Mortalität ist nach den statistischen Tabellen von Hermann Kinkelin berechnet.

Sämmtliche Zuschriften in Sachen der Sterbekasse sind zu Händen des Vorstandes an Herrn **Fritz Kaeser**, Sonneggstr. 50, **Zürich**, zu richten.

Zürich, im Juli 1900.

**Der Vorstand.**